Handlungsleitfaden zur Gestaltung des Dienstbetriebes während der Corona-Pandemie

für das Landratsamt Böblingen und Außenstellen

Landratsamt Böblingen, Stand 29.04.2020

Vorwort Landrat

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

als sich vor rund zwei Monaten das Corona-Virus auch im Landkreis Böblingen erstmals ausgebreitet hat, haben wir in unserem Landkreis frühzeitig Maßnahmen getroffen um Sie zu schützen und der Verbreitung der Pandemie entgegenzuwirken.

In einem Kraftakt haben wir intern Bedingungen und Regelungen geschaffen, damit kontaktloses Arbeiten mittels virtueller Konferenzen und Home Office für viele Beschäftige möglich geworden ist. Sie haben dabei viel Verständnis gezeigt und bei allen Maßnahmen vorbildlich mitgemacht; dafür mein herzlicher Dank und ein großes Kompliment.

Nun kehren wir allmählich in ein öffentliches Leben zurück, wenn auch weiter unter immensen Einschränkungen und immer mit dem Fokus darauf, dass die Sicherheit und Gesundheit der Menschen, die hier arbeiten, und unserer Kunden, nicht gefährdet wird. Von einem normalen Dienstbetrieb sind wir noch weit entfernt. Aber wir sind auf dem Weg, den Übergang unter den gegebenen Umständen gemeinsam zu gestalten.

Dieser Handlungsleitfaden soll Ihnen eine Orientierungshilfe sein, wie der Dienstbetrieb mit höherer Publikumsfrequenz mit dem Ziel Ansteckungen zu vermeiden fortgeführt werden kann.

Das Tragen einer Maske steht dabei neben der Beachtung der bekannten Hygiene- und Verhaltensregeln im Vordergrund. Sie als Mitarbeitende können dazu beitragen, das Infektionsrisiko zu vermindern. Das Tragen einer Maske werden wir aber auch unseren Besuchern zur Pflicht auferlegen. So können wir alle helfen, der Ausbreitung des Covid-19 Virus entgegenzuwirken. Wir setzen aber auch weiter darauf, dass Terminvergaben für die Bürgeranliegen erfolgen und die Zahl der Kontakte im dienstlichen Kontext auf das Notwendigste beschränkt werden. Auch die Möglichkeit, im Homeoffice arbeiten zu können, hat sich sehr bewährt und soll daher bestehen bleiben. Dabei haben wir auch die derzeit für viele erschwerte Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Blick.

Bleiben Sie geduldig und machen Sie weiter so engagiert mit. Wir haben mit unseren Bemühungen viel erreicht bei der Eindämmung der Verbreitung des Virus. Leisten Sie auch privat Ihren Beitrag, dass die Infektionsketten in unserem Landkreis durchbrochen werden. Halten Sie durch!

Mit freundlichen Grüßen

Roland Bernhard

Allgemeines

Auf der Startseite der Landkreis-Homepage (Infos zur Corona) und auch im Intranet https://www.lrabb.de/start/Aktuelles/coronavirus.html sind Rubriken eingerichtet, auf denen alle wichtigen Informationen rund um Corona einzusehen sind. Diese werden den jeweiligen Entwicklungen angepasst.

Damit sowohl Mitarbeitende und Besucher bestmöglich geschützt werden können, sind folgende Regeln und Maßnahmen zu beachten:

Die **allgemein gültigen Hygienevorschriften** sowie die Einhaltung des **Mindestabstandes von 1,5 m** sind unbedingt einzuhalten. Dazu zählen insbesondere das regelmäßige Händewaschen, die Nies- und Husten-Etikette sowie der Verzicht auf Händeschütteln (siehe Anlagen).

Beschäftigte, die sich krank fühlen oder Krankheitssymptome aufweisen, dürfen die Arbeit am jeweiligen Dienstort der Verwaltung **nicht** aufnehmen.

Verdachtsfälle von Beschäftigten sind weiterhin per E-Mail über die Vorgesetzten an das Corona-Postfach (info-corona@lrabb.de) zu melden.

Zutrittsregeln

Der Zutritt des Haupthauses in der Parkstraße 16 wird bis auf weiteres durch einen Security-Dienst geregelt. Beschäftigte des Landratsamtes Böblingen weisen sich bei Bedarf durch Vorzeigen der Stupfkarte aus. Die Nebeneingänge bleiben geschlossen.

Die Verwaltung setzt weiterhin in der Steuerung des Kundenverkehrs auf Terminvergaben.

Für Besucher ist der Zutritt daher nur möglich, wenn vorab ein Termin vereinbart wurde und eine entsprechende Einladung/Terminbestätigung vorliegt. Die Einladung/Terminbestätigung ist ebenfalls bei Bedarf vorzuzeigen. Die für die Besucher geltenden Regelungen werden in einem Infoblatt zusammengestellt und auf der Homepage veröffentlicht. Hier ist darauf hinzuweisen, dass kranke Personen der Zutritt nicht ermöglicht wird.

Auch externe Dienstleister sind durch die Auftraggeber im Landratsamt auf die Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln hinzuweisen und darauf zu verpflichten, dass nur gesunde Mitarbeiter eingesetzt werden. Das Tragen einer Maske ist verbindlich.

Der Publikumsverkehr im Landratsamt Böblingen ist bis auf weiteres auf das Notwendigste zu beschränken. Die Fachämter entscheiden über die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Anliegen. Außerdem erfassen die jeweiligen Fachämter die für eine mögliche Ermittlung von Kontaktpersonen erforderlichen Kontaktdaten und Anwesenheitszeiträume der Besucher.

Für einzelne Bereiche können abweichende Regelungen (siehe AWB- Wertstoffhöfe) getroffen werden.

Schutzausrüstung

Alle Beschäftigten des Landratsamtes Böblingen wurden vorsorglich mit zwei Mund-Nasen-Schutz-Masken ausgestattet (Bedienung, Handhabung siehe Anlagen). Diese MNM sind regelmäßig beim Verlassen des Büros und in Besprechungs- bzw. Beratungssituationen zu tragen.

Neue Beschäftigte des Landratsamtes Böblingen erhalten die MNM vor Dienstbeginn über das Amt für Personal.

Besucher und externe Dienstleister des Landratsamtes dürfen die Dienstgebäude nur betreten, wenn sie beim Betreten der Gebäude eine geeignete Bedeckung, z. B. Mund-Nasen-Schutz oder einen Schal vorweisen können.

Bei Verlust oder in begründeten Fällen ist eine entgeltliche Ausgabe von Schutzmasken über die Infotheken oder an den jeweiligen Außenstellen möglich. Um Kontakte im Zahlverkehr zu vermeiden, soll die Schutzgebühr in einen geeigneten Behälter eingeworfen werden können.

Dies wird vom Sicherheitsdienst kontrolliert.

In den gesamten Landratsamtsgebäuden sind fest installierte Desinfektionsmittelspender angebracht. Diese können sowohl von den Beschäftigten als auch von den Besuchern benutzt werden (Bedienung siehe Anlagen).

An geeigneten zentralen Stellen werden Hände- und Flächendesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich ist das gründliche und regelmäßige Händewaschen als einfache und wirksame Maßnahme dem Händedesinfizieren vorzuziehen und als ausreichend zu bewerten.

Auch die Fahrzeuge des Fuhrparkes werden entsprechend mit geeigneten Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion sowie mit Papiertüchern und Müllbeuteln ausgestattet.

Die Fahrzeuge des allgemeinen Fahrzeugpools werden regelmäßig im Innenraum von den Beschäftigten des Fuhrparks gereinigt und desinfiziert.

Die regelmäßige Reinigung und Desinfektion der den Fachbereichen zugeordneten Fahrzeuge liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Fachämter.

Nach jeder Dienstfahrt sind die Beschäftigten dazu angehalten, sämtliche Kontaktflächen, wie Lenkrad, Autotür, Schalthebel, Handbremse, etc. zu reinigen und zu desinfizieren.

Sensible Bereiche werden entsprechend ihren tatsächlichen Bedarfen mit besonderen Schutzausrüstungen ausgestattet (Handhabung siehe Anlagen).

Besondere Schutzausrüstung, wie FFP2-Schutzmasken, Augenschutz und Schutzkittel, kommen nur dann zum Einsatz, wo mutmaßlich ein direkter Kontakt mit einer infizierten Person unvermeidbar ist.

Arbeitsplätze mit hohem Publikumsaufkommen sind mit entsprechenden Trennwänden, sog. Spuckschutz, auszustatten. Die Beschaffung und Installation der Schutzwände erfolgt über das Amt für Gebäudewirtschaft und Schulen.

Abstandskennzeichnungen, z. B. Ketten, Klebebänder, Bodenmarkierungen oder Hinweisschilder, ggfs. in mehreren Sprachen, wurden bereits an zentralen Stellen (z.B. Aufzüge) oder in Wartezonen für das Publikum angebracht. Darüber hinaus gehende Beschaffungen sind über die jeweilige Amtsleitungen an das Amt für Gebäudewirtschaft und Schulen zu richten, damit gleiche Standards angewandt werden und sich das Landratsamt einheitlich präsentiert.

Reinigung

Eine ausreichende Reinigung und Hygiene wird durch die Erhöhung der Reinigungsintervalle gewährleistet. Insbesondere Türklinken, Handläufe, Aufzugstasten und weitere hochfrequentierte Oberflächen werden täglich mehrfach desinfiziert. Darüber hinaus werden die Ämter/Sekretariate mit Flächendesinfektionsmittel für den Bedarfsfall ausgestattet.

Arbeitsplatzgestaltung

Das Landratsamt Böblingen hat das Angebot für mobiles Arbeiten massiv ausgeweitet. Eine neue Dienstvereinbarung zur mobilen Arbeit ist bereits in Kraft getreten. Sämtliche mobile Endgeräte sind entsprechend mit VPN-Clients ausgestattet worden. Die Möglichkeiten der mobilen Arbeit sind daher zu nutzen.

Weiterhin soll der teilweise eingerichtete Schichtbetrieb aufrechterhalten werden.

Doppelbelegungen sind möglichst zu vermeiden. Bei Nichteinhaltung des notwendigen Mindestabstandes sind entsprechende Schutzmaßnahmen wie Trennwände einzurichten. Vorrangig sollten freie Raumkapazitäten für eine Einzelbelegung genutzt werden.

Eine zentrale Lüftung am frühen Morgen in den Stockwerken 2 bis 5 im Gebäude A des Haupthauses ist eingerichtet.

Eine gute und regelmäßige Durchlüftung der Räumlichkeiten ist in allen Bereichen und Außenstellen durch die Beschäftigten sicherzustellen.

Von der Nutzung der Ventilatoren wird aufgrund der Aufwirbelung der Raumluft abgeraten.

Arbeitsmittel

Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Vor der Verwendung durch andere Personen sind diese entsprechend zu reinigen und zu desinfizieren. Hierzu zählen u. a. Tastaturen, Mäuse, Telefone, Schreibutensilien sowie Werkzeuge.

Arbeitskleidung ist getrennt von der Alltagskleidung aufzubewahren.

Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Die Rahmenzeit von 6:30 Uhr bis 19:00 Uhr ist weiterhin aufgehoben. Somit ist in Abstimmung mit den Vorgesetzten eine Ausweitung der Arbeitszeit über die aktuelle Rahmenzeit hinaus möglich.

Hierdurch können die Pausenzeiten flexibel genutzt und unnötige Zusammenkünfte der Beschäftigten vermieden werden. Außerdem wirkt sich dies positiv auf die Verfügbarkeit der VPN-Leitungen aus.

Die Erfassung der Arbeitszeit erfolgt weiterhin über die Terminals oder das Mitarbeiterportal.

Die Kantine bleibt weiterhin für die Beschäftigten zur Abholung von Speisen und Getränken geöffnet. Wenn die Bodensanierung abgeschlossen ist, kann der Betrieb unter den aktuellen Vorgaben für Betriebskantinen wieder aufgenommen werden. Die Möglichkeit, das Essen mitzunehmen, bleibt darüber hinaus bestehen.

Besprechungen

Besprechungen sind bis auf weiteres auf das dienstlich zwingend notwendige Maß zu reduzieren. Die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m ist sicherzustellen.

Bei Gewährleistung des Mindestabstands kann die Mund-Nasen-Maske abgelegt werden.

Technische Möglichkeiten, wie Telefon- oder Videokonferenzen, sollen weiterhin vorzugsweise genutzt werden.

Außendienst

Auch die dienstlichen Kontakte außerhalb der Arbeitsstätte sind auf ein Minimum zu beschränken und dabei die allgemein gültigen Hygienevorschriften zu beachten sowie den Mindestabstand von 1,5 m unbedingt einzuhalten. Sofern unabdingbar, sind kleine feste Teams von max. zwei bis drei Personen zu bilden, um unnötig wechselnde Kontakte bei Fahrten und Arbeitseinsätzen zu reduzieren. Um den Abstand einhalten zu können, soll bei der Auswahl der Dienstfahrzeuge auf größere Fahrzeugklassen sowie auf die Belegung der vorderen und hinteren Sitzreihe ausgewichen werden. Der Mund-Nasen-Schutz sollte dabei vorsorglich getragen werden.

Erste Hilfe

Auch in Corona-Zeiten ist die Leistung von Erste Hilfe im Landratsamt Böblingen aufrechtzuerhalten und sicherzustellen. Dabei steht der Eigenschutz der Ersthelfenden noch mehr im Fokus. Im Falle eines Notfalls sollte unbedingt der Rettungsdienst unter der Nummer 112 gerufen werden. Es liegt grundsätzlich im Ermessen der Ersthelfenden im Rahmen einer notwendigen Reanimation auf die Beatmung zu verzichten (siehe Anlagen).

Die Verbandkästen wurden mit zusätzlichen Mund-Nasen-Schutz-Masken ausgestattet.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Um die Beschäftigten bei der Kinderbetreuung aufgrund von Schul- und Kita-Schließungen zu unterstützen, schafft das Landratsamt Böblingen mit einer abgestuften Vorgehensweise entsprechende Flexibilisierungsmöglichkeiten.

Kann eine Betreuung nicht anderweitig sichergestellt werden, so können die Beschäftigten die Möglichkeit der mobilen Arbeit und die Ausweitung der Rahmenzeit nutzen, sofern dies die Tätigkeit zulässt.

Nach Inanspruchnahme von Mehrarbeitsstunden und Resturlaub aus dem Kalenderjahr 2019 ist eine Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Bezüge *möglich (gilt zunächst bis 3.5.2020, bitte beachten Sie die weiteren Hinweise zu diesem Thema)*. Dies gilt jedoch nur bei der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres oder bei Kindern mit Behinderung.

Besteht bei Beschäftigten noch ein Restanspruch an Elternzeit, so kann auch dieser nach Abstimmung mit dem Fachamt beim Amt für Personal beantragt und kurzfristig zur Kinderbetreuung eingesetzt werden.

Hinweis zur Notbetreuung:

Wenn die Voraussetzungen für die Notbetreuung der Kinder gegeben sind, können entsprechende formlose Anträge für eine Bescheinigungen zur Unabkömmlichkeit per E-Mail über das Corona-Postfach (info-corona@lrabb.de) beim Amt für Personal eingereicht werden.

Weiterhin gilt, dass die Kinder zum Schutze aller nicht mit an den Arbeitsplatz gebracht werden.

Risikogruppen

Zum besonderen Schutze der Risikogruppen trifft das Landratsamt Böblingen entsprechende Schutzmaßnahmen.

Eine generelle Freistellung der zu den Risikogruppen gehörenden Beschäftigten ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Im Einzelfall und je nach Arbeitsplatzbedingungen werden die notwendigen Schutzmaßnahmen eingeleitet. Über einen entsprechenden Selbsteinschätzungsbogen kann die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe angegeben und dem Amt für Personal per E-Mail über das Corona-Postfach (info-corona@lrabb.de) gemeldet werden (siehe Anlagen).

Zu den Risikogruppen zählen Personen über 60 Jahre, insbesondere mit Vorerkrankungen; Personen mit Grunderkrankungen wie Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen und Personen mit unterdrücktem Immunsystem.

Grundsätzlich sind die zu den Risikogruppen gehörenden Beschäftigten von hochfrequentierten Bereichen mit Publikumsverkehr fernzuhalten. Dabei ist diesen Beschäftigten vorzugsweise mobile Arbeit zu ermöglichen oder weitere erforderliche

technische (z. B. Spuckschutz) bzw. organisatorische (z. B. Back-Office, Einzelbüros) Maßnahmen einzuleiten. Diese können bei Bedarf mit dem Betriebsarzt des Landratsamtes Böblingen abgestimmt werden.

Schwangere zählen wie die Risikogruppen zu den besonders zu schützenden Personengruppen. Hier ist jeweils anlassbezogen eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Vorzugsweise sollte dieser Personengruppe das mobile Arbeiten von zu Hause ermöglicht werden.

Hinweis Gefährdungsbeurteilung:

Es wurde eine allgemeine Gefährdungsbeurteilung zur Orientierung für Vorgesetzte und Mitarbeitende erstellt. Diese ist im Intranet abrufbar.

Beratungsmöglichkeiten

Die derzeitige Situation fordert alle auf unterschiedliche Weise. Daher möchten wir auf die verschiedenen Beratungsmöglichkeiten innerhalb des Landratsamtes Böblingen hinweisen. Diese sind im Intranet unter der Rubrik Gesundheit zu finden. Des Weiteren steht insbesondere der Betriebsarzt des Landratsamtes Böblingen zur Verfügung.

Umsetzung

Die vorstehenden Regelungen sollen als allgemeine Orientierungshilfe dienen, grundsätzlich tragen die Amtsleitungen und Stabsstellenleitungen für ihre Bereiche die Verantwortung, dass die Hygienestandards und Verhaltensregeln eingehalten werden. Auf die Dienstvereinbarung zur Organisation des Arbeitsschutzes im Landratsamt Böblingen wird verwiesen.

Neue Beschäftigte (auch Azubis und Praktikanten) sind im Rahmen der Unterweisungen von den allgemeinen und ämterspezifischen Schutzvorkehrungen in Kenntnis zu setzen.

Ausgehend von diesen Regelungen können in den Fachbereichen noch weiterreichende Handreichungen beispielsweise für Kundenzonen oder Hausbesuche getroffen werden. Entsprechende Regelungen sind dem Amt für Personal vorab zur Kenntnis zu überlassen.

„In-Kraft-Treten“

Diese Regelungen gelten ab dem 4. Mai 2020 und sind bis auf weiteres einzuhalten. Aktualisierungen erfolgen nach Stand der Entwicklungen.

Anlagen:

1. Die 10 wichtigsten Hygienetipps
2. So schützen wir uns (für Besucher)
3. Hinweise für Besucher
4. Kampagne „Wir tragen Maske“
5. BAD: Richtiges Tragen der Maske
6. RKI: richtiger Umgang mit Schutzausrüstung
7. Betriebsanweisung FFP 2 /FFP 3 Masken
8. Betriebsanweisung Händedesinfektion
9. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: Tipps zur Reanimation
10. Selbstauskunft Risikogruppe

infektionsschutz.de
Wissen, was schützt.

Infektionen vorbeugen:

Die 10 wichtigsten Hygienetipps

Im Alltag begegnen wir vielen Erregern wie Viren und Bakterien. Einfache Hygienemaßnahmen tragen dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen.

1. Regelmäßig Hände waschen

- wenn Sie nach Hause kommen,
- vor und während der Zubereitung von Speisen,
- vor den Mahlzeiten,
- nach dem Besuch der Toilette,
- nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen,
- vor und nach dem Kontakt mit Erkrankten,
- nach dem Kontakt mit Tieren.

2. Hände gründlich waschen

- Hände unter fließendes Wasser halten,
- von allen Seiten mit Seife einreiben,
- dabei 20 bis 30 Sekunden Zeit lassen,
- unter fließendem Wasser abwaschen,
- mit einem sauberen Tuch trocknen.

3. Hände aus dem Gesicht fernhalten

- Fassen Sie mit ungewaschenen Händen nicht an Mund, Augen oder Nase.

4. Richtig husten und niesen

- Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand von anderen und drehen sich weg.
- Benutzen Sie ein Taschentuch oder halten die Armbeuge vor Mund und Nase.

5. Im Krankheitsfall Abstand halten

- Kurieren Sie sich zu Hause aus.
- Verzichten Sie auf enge Körperkontakte, solange Sie ansteckend sind.
- Halten Sie sich in einem separaten Raum auf und benutzen Sie wenn möglich eine getrennte Toilette.
- Benutzen Sie Essgeschirr oder Handtücher nicht mit anderen gemeinsam.

6. Wunden schützen

- Decken Sie Wunden mit einem Pflaster oder Verband ab.

7. Auf ein sauberes Zuhause achten

- Reinigen Sie insbesondere Küche und Bad regelmäßig mit üblichen Haushaltsreinigern.
- Lassen Sie Putzlappen nach Gebrauch gut trocknen und wechseln sie häufig aus.

8. Lebensmittel hygienisch behandeln

- Bewahren Sie empfindliche Nahrungsmittel stets gut gekühlt auf.
- Vermeiden Sie den Kontakt von rohen Tierprodukten mit roh verzehrten Lebensmitteln.
- Erhitzen Sie Fleisch auf mindestens 70 °C.
- Waschen Sie Gemüse und Obst gründlich.

9. Geschirr und Wäsche heiß waschen

- Reinigen Sie Ess- und Küchenutensilien mit warmem Wasser und Spülmittel oder in der Spülmaschine.
- Waschen Sie Spüllappen und Putztücher sowie Handtücher, Waschlappen, Bettwäsche und Unterwäsche bei mindestens 60 °C.

10. Regelmäßig lüften

- Lüften Sie geschlossene Räume mehrmals täglich für einige Minuten.

BY-NC-ND

Quelle: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Stand: 2016

LANDKREIS BÖBLINGEN

Corona-Virus
So schützen wir uns!!

Liebe Besucherinnen und Besucher,

der Corona-Virus ist auch im Landkreis Böblingen nachgewiesen worden. Zudem ist momentan auch Grippe- und Erkältungssaison.

Damit wir auch weiterhin für Sie da sein können, bitten wir Sie, die Hygiene-Hinweise bei Ihrem Besuch zu beachten:

- **Bitte bewahren Sie möglichst 1 bis 2 Meter Distanz zum/zur Sachbearbeiter/in**
- **Achten Sie auf eine gute Händehygiene (gründliches Waschen der Hände mit Wasser und Seife)**
- **Halten Sie die Husten- und Niesetikette ein (Husten / Niesen in die Ellenbeuge)**

Durch Einhaltung liefern Sie einen wichtigen Beitrag, um die weitere Ausbreitung der Viren zu verhindern.

Wir bedanken uns für Ihre Mitwirkung.

Ihr
Landratsamt Böblingen

LANDKREIS BÖBLINGEN

Coronavirus (COVID-19)

Hinweise für Besucher des Landratsamtes Böblingen und seiner Außenstellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben einen Termin oder beabsichtigen aus sonstigen Gründen ein Gebäude des Landratsamtes Böblingen aufzusuchen. Der Landkreis Böblingen hat als Reaktion auf die Coronavirus-Pandemie Maßnahmen ergriffen, um seine Beschäftigten und Besucher vor einer Ansteckung zu schützen. Wir bitten Sie daher um dringende Beachtung der nachfolgenden Hinweise:

- Halten Sie die **allgemeinen Hygienevorschriften** (u. a. regelmäßiges Händewaschen, Nies- und Husten-Etikette, Verzicht auf Händeschütteln) ein. Sie können hierfür die Toiletten benutzen und sich ggfs. Ihre Hände an den Desinfektionsspendern desinfizieren.
- Halten Sie auch immer den **Mindestabstand von 1,5 m** zu anderen Personen ein.
- Tragen Sie beim Betreten und während des Aufenthalts in den Landratsamtsgebäuden eine **Mund-Nasen-Bedeckung** (sog. Alltagsmaske).
- Bringen Sie keine Begleitpersonen und Kinder mit in die Gebäude.
- Achten Sie darauf, dass Sie Ihre persönlichen Gegenstände (z.B. Jacken, Taschen, Regenschirme) immer bei sich tragen.
- Betreten Sie das Landratsamt nur, wenn Sie gesund sind und in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu Personen hatten, die mit Corona infiziert sind.
- Es finden Zutrittskontrollen durch Sicherheitsdienste statt.
- Halten Sie sich so kurz wie möglich und nur zu dem vorab vereinbarten Termin bzw. zur Erledigung Ihres Anliegens im Gebäude auf.
- Nutzen Sie die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit dem Landratsamt Böblingen per Telefon oder per E-Mail. Ihr Anliegen kann ggfs. auch digital bearbeitet werden.
- Sie können auch unsere Hausbriefkästen zur Abgabe von Unterlagen benützen. Ggf. übersenden wir Ihnen Ihre Originalbelege auf dem Postweg zurück.

Für Ihr Verständnis sowie Ihre Mitwirkung bei der Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie danken wir Ihnen recht herzlich!

Ihr Landratsamt Böblingen

Wir tragen Maske
und darunter
ein Lächeln
#maskeauf
#maskeaufKreisBB
Ich schütze Dich – Du schützt mich
Durch das Tragen einer Maske und die Einhaltung der Regeln verhindern wir die Ausbreitung des Corona-Virus.
Aktuelle Informationen
jederzeit online unter
www.lrabb.de
LANDKREIS BÖBLINGEN

Mund-Nasen-Schutz (MNS)

Anlegen des MNS

Die Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen. Die Maske auf Defekte prüfen.

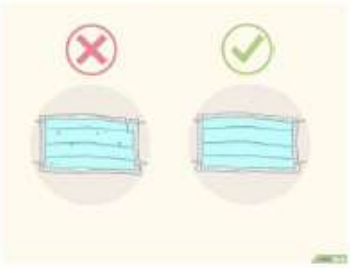

Die Oberkante der Maske korrekt ausrichten. Es ist sicherzustellen, dass die biegsame Seite nach oben zeigt, bevor die Maske über das Gesicht gestülpt wird.

Die Maske von vorne auf das Gesicht aufsetzen. Mit dem Gummiband über den Ohren fixieren. Die Nase und der Mund sollen vollständig bedeckt sein und die Unterkante der Maske unter dem Kinn sitzen.

© B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH

Das Nasenstück anpassen, den biegsamen Teil der Oberkante der Maske um den Nasenrücken biegen. Nur so lässt sich verhindern, dass an den Rändern der Maske keine Nebenluft angezogen wird.

Abnehmen des MNS

Die Maske vorsichtig abnehmen. Beim Entfernen der Maske nur die Bänder berühren. Nicht den Vorderteil der Maske, der möglicherweise verunreinigt ist, berühren.

Die Hände gründlich mit Seife und Wasser waschen.

Hinweis:

Die Maske ist für die mehrfache Verwendung geeignet und besteht aus 100 % Baumwolle. Die Maske sollte regelmäßig bei 60 °C gewaschen werden. Eine Trocknung im Trockner wird empfohlen.

© B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH

ROBERT KOCH INSTITUT

Atemschutzmaske und Schutzbrille sicher anlegen

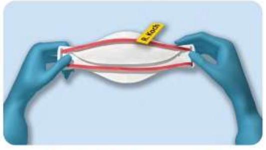

1. Saubere Handschuhe verwenden
Wenn Sie die Atemschutzmaske ausnahmsweise wiederverwenden müssen, bringen Sie Ihr Namensetikett am Gummiband an.

2. Maske vollständig auffalten
Machen Sie sich vorher ggf. mit dem Maskentyp, den Sie nutzen, vertraut.

3. Maske anlegen
Platzieren Sie den Maskenkörper – mit dem Kinn beginnend – über Mund und Nase. Mit der anderen Hand ziehen Sie die Haltebänder über den Kopf.

4. Haltebänder richtig positionieren
Platzieren Sie das obere Halteband über den Ohren und das untere im Nacken. Beide Bänder sollen flach anliegen, nicht verdreht sein und nicht drücken.

5. Sitz der Maske optimieren
Richten Sie den oberen und unteren Teil des Maskenkörpers so aus, dass die Maske dicht anliegt, komfortabel sitzt und während der Arbeit nicht verrutschen kann.

6. Nasenbügel anpassen
Drücken Sie den Nasenbügel mit dem Zeigefinger leicht auf den Nasenrücken. Mit der anderen Hand passen Sie den Nasenbügel an Ihre Nasenform an. So soll sichergestellt werden, dass keine Lücke oberhalb des Nasenrückens entsteht und die Maske dicht anliegt.

7. Schutzbrille aufsetzen
Setzen Sie die desinfizierte Schutzbrille mit einer Hand auf und ziehen Sie das Halteband mit der anderen Hand über den Kopf.

8. Halteband richtig positionieren
Das Halteband soll flach anliegen, nicht verdreht sein und nicht drücken.

9. Schutzbrille ausrichten
Positionieren Sie die Schutzbrille so, dass sie bequem sitzt. Die Unterseite liegt auf der Atemschutzmaske auf und die Oberseite dicht an der Stirn.

10. Korrekten Sitz kontrollieren
Kontrollieren Sie den korrekten Sitz von Atemschutzmaske und Schutzbrille, zum Beispiel mit Hilfe eines Spiegels oder durch eine zweite Person.

Regelmäßiges Trainieren erhöht die Sicherheit im Umgang mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA) !

Es handelt sich hier um eine beispielhafte Darstellung mit einer faltbaren Atemschutzmaske mit Ausatemventil sowie mit einer Schutzbrille. Andere Modelle von Atemschutzmasken – z. B. Korbmaske, Maske ohne Ausatemventil – oder statt der Brille ein an der Stirn anliegendes Gesichtsvisier können ebenfalls verwendet werden.

Das Robert Koch-Institut ist ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Herausgeber: Robert Koch-Institut, Berlin, 2020 Redaktion: Informationsstelle des Bundes für Biologische Gefahren und Spezielle Pathogene (IBBS) Grafik: www.verus-design.de; DOI 10.25646/6678

ROBERT KOCH INSTITUT

Schutzbrille und Atemschutzmaske sicher ablegen

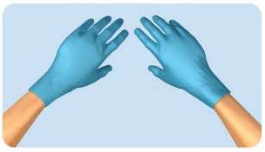

1. Saubere Handschuhe verwenden
Nach dem Ablegen des Schutzkittels verwenden Sie neue oder desinfizierte Handschuhe.

2. Vorbeugen und Augen schließen
Beugen Sie den Oberkörper leicht vor und schließen Sie die Augen beim Abnehmen der Schutzbrille.

3. Schutzbrille abnehmen
Greifen Sie mit beiden Händen das Halteband der Schutzbrille am Hinterkopf und ziehen Sie es vor-sichtig über den Kopf nach vorne ab.

4. Schutzbrille ablegen
Legen Sie die Schutzbrille für die Dekontamination an einem zuvor gekennzeichneten Ort ab.

5. Handschuhe wechseln/desinfizieren
Versichern Sie sich, dass die Handschuhe ausreichend desinfiziert sind, wenn kein neues Paar zur Verfügung steht.

6. Vorbeugen und Augen schließen
Beugen Sie den Oberkörper leicht vor und schließen Sie die Augen beim Abnehmen der Atemschutzmaske.

7. Halteband über Kopf ziehen
Greifen Sie das untere Halteband der Atemschutzmaske mit beiden Händen und ziehen Sie es über den Kopf.

8. Halteband kontrollieren
Machen Sie langsame und kontrollierte Bewegungen, damit das Halteband nicht mit dem Gesicht/den Augen oder dem Maskenkörper in Berührung kommt.

9. Haltebänder vom Kopf lösen
Ziehen Sie das verbleibende Halteband mit der anderen Hand über den Kopf.

10. Maske absetzen
Setzen Sie die Atemschutzmaske nach vorne ab.

11. Maske entsorgen
Wenn Sie die Maske wiederverwenden müssen, legen Sie diese an einen vorbereiteten Ort ab (z.B. Nierenschale oder Haken).

Regelmäßiges Trainieren erhöht die Sicherheit im Umgang mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA) !

Es handelt sich hier um eine beispielhafte Darstellung mit einer faltbaren Atemschutzmaske mit Ausatemventil sowie mit einer Schutzbrille. Andere Modelle von Atemschutzmasken – z. B. Korbmaske, Maske ohne Ausatemventil – oder statt der Brille ein an der Stirn anliegendes Gesichtsvisier können ebenfalls verwendet werden.

Das Robert Koch-Institut ist ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Herausgeber: Robert Koch-Institut, Berlin, 2020 Redaktion: Informationsstelle des Bundes für Biologische Gefahren und Spezielle Pathogene (IBBS) Grafik: www.verus-design.de; DOI 10.25646/6679

ROBERT KOCH INSTITUT

Atemschutzmaske: Häufige Anwendungsfehler

Maske nicht über Nase getragen
Kein Schutz, da ungefilterte Atmung durch die Nase.

Nasenbügel nicht angepasst
Kein Dichtsitz der Maske möglich. Brille beschlägt durch Ausatemluft.

Maske nicht vollständig entfaltet
Kein Dichtsitz möglich, da Dichtlippe nicht am Kinn anliegt.

Maske verkehrt herum aufgesetzt
Kein Dichtsitz der Maske möglich.

Maske um den Hals getragen
Kontamination von Hals und Kinn durch Maske. Kontamination der Maskeninnenseite durch Kittel.

Maske mit Bart getragen
Kein Dichtsitz bei Bartträgern oder stark vernarbter Haut im Bereich der Dichtlippe.

Haare nicht zusammen gebunden
Kein Dichtsitz im Wangenbereich.

Maske über Kapuze getragen
Kein Schutz der Schleimhäute durch Maske beim Absetzen der Kapuze.

Haltebänder falsch positioniert
Kein Dichtsitz, wenn Maske verrutscht.

Haltebänder verdreht
Haltebänder können drücken. Verleitet dazu, sich mit kontaminierten Händen an den Kopf zu fassen.

Haltebänder über die Ohren geführt
Haltebänder können drücken. Verleitet dazu, sich mit kontaminierten Händen an den Kopf/an die Ohren zu fassen.

Regelmäßiges Trainieren erhöht die Sicherheit im Umgang mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA)
Es handelt sich hier um eine beispielhafte Darstellung mit einer faltbaren Atemschutzmaske mit Ausatemventil sowie mit einer Schutzbrille.
Andere Modelle von Atemschutzmasken – z. B. Korbmaske, Maske ohne Ausatemventil – oder statt der Brille ein an der Stirn anliegendes Gesichtsvisier können ebenfalls verwendet werden. !

Das Robert Koch-Institut ist ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Herausgeber: Robert Koch-Institut, Berlin, 2020 Redaktion: Informationsstelle des Bundes für Biologische Gefahren und Spezielle Pathogene (IBBS) Grafik: www.venus-design.de; DOI 10.25646/6681

ROBERT KOCH INSTITUT

Schutzhandschuhe sicher ausziehen

Außenseite von außen anfassen –Innenseite von innen anfassen!

1. Nahe am Abfallbehälter arbeiten
Arbeiten Sie nahe einer Möglichkeit, die Handschuhe abzuwerfen, z.B. über einem Abfallbehälter.

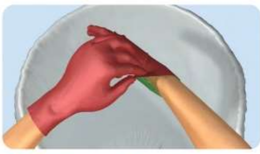

2. Ersten Handschuh greifen
Außen fasst außen: Greifen Sie die Stulpe des Handschuhs und heben Sie diese leicht an, ohne dabei die Haut zu berühren.

3. Handschuhende umkrempeln
Schlagen Sie das Handschuhende um, sodass die Innenseite der Stulpe außen liegt.

4. Zur Hälfte ausziehen
Ziehen Sie den Handschuh bis knapp über den Handteller aus.

5. Zweiten Handschuh greifen
Außen fasst außen: Greifen Sie jetzt den anderen Handschuh (vgl. Bild 2).

6. Innenseite nach außen
Ziehen Sie den Handschuh bis über die Hälfte aus. Die Innenseite des Handschuhs wird nach außen umgekrempelt.

7. Andere Innenseite greifen
Innen fasst innen: Greifen Sie nun in die Innenseite des anderen Handschuhs.

8. Handschuh abstreifen
Streifen Sie diesen Handschuh ab.

9. Handschuhe anfassen
Greifen Sie nun die Innenseiten beider Handschuhe und ziehen Sie beide vollständig aus.

10. Handschuhe entsorgen
Entsorgen Sie die Handschuhe vorsichtig und kontrolliert.

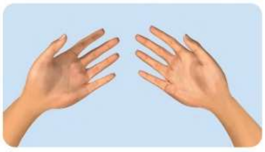

11. Hände gründlich reinigen
Nach Ablegen der Handschuhe stellen Sie eine gute Händehygiene sicher.

Regelmäßiges Trainieren erhöht die Sicherheit im Umgang mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA) !
Hier wird dargestellt, wie Sie die Handschuhe **ohne Eigenkontamination** („sauber") ausziehen.
Andere Optionen können ebenso sicher sein.

Das Robert Koch-Institut ist ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Herausgeber: Robert Koch-Institut, Berlin, Redaktion: Informationsstelle des Bundes für Biologische Gefahren und Spezielle Pathogene (IBBS) Grafik: www.venus-design.de

BETRIEBSANWEISUNG

Tätigkeit	Arbeitsmittel
Tragen und Handhaben von FFP2 und FFP3 Atemschutzmasken bei Gefahren durch Krankheitserreger, COVID-19, Aerosole, Stäube, gesundheitsschädliche Stoffe	Persönliche Schutzausrüstung (PSA): FFP2 und FFP3 Atemschutzmasken

Gefahren für die Beschäftigten

- Gesundheitsschädliche Gefährdung durch Dämpfe und Schwebstoffe
- Infektionsgefahr bei Nichtbenutzung von Atemschutz
- Erstickungsgefahr bei einem Sauerstoffgehalt <17% in der Atemluft
- Infektionsgefahr durch Tragen kontaminierter Atemschutzmasken
- Physiologische Belastung des Trägers durch Erhöhung des Atemwiderstandes

Erforderliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Auswahl der Filter entsprechend der erforderlichen Schutzmaßnahmen vornehmen, Verwendungsbeschränkungen beachten.
- Die Atemschutzmasken sind zu benutzen, wenn keine andere Schutzmaßnahme wirksam ist und die Gefahr durch Infektion mit biologischen Arbeitsstoffen bis Risikogruppe 3, Aerosole, Stäube und gesundheitsschädliche Stoffe vorhanden sind.
- Die Atemschutzmaske ist aus hygienischen Gründen ausschließlich für die persönliche Nutzung zu verwenden.
- Benutzung unter Berücksichtigung der Gebrauchsanweisung des Herstellers.
- Jährliche Unterweisung über Tragen und Anwendung von Atemschutzmasken durchführen.
- Die Verwendung beschädigter Atemschutzmasken ist unzulässig.
- Vor der Benutzung ist die Atemschutzmaske auf augenscheinliche Mängel (z.B. Verunreinigungen, Beschädigungen) zu prüfen und ggf. zu entsorgen.
- Vor dem Anziehen Hände, wenn möglich, waschen oder desinfizieren.
- Die Atemschutzmaske nur desinfizieren, wenn der Hersteller dies empfiehlt, die Funktionalität könnte sonst nicht gewährleisten sein.
- Innenseite von Atemschutzmasken nicht mit Händen berühren.
- Vor dem Anziehen von Atemschutzmasken den Nasenbügel vorsichtig vorknicken, eng am Gesicht anlegen und Sitz der Haltegummis oder Schlaufen anpassen.
- Wenn Atemschutzmasken durchfeuchtet sind, nicht weiter verwenden und entsorgen.
- Beim Abnehmen von Atemschutzmasken die äußere Oberfläche der Atemschutzmaske nicht mit Mund, Nase, Schleimhäuten oder ungeschützten Händen berühren.
- Beim Ablegen der Atemschutzmaske kann eine Kontamination auf der abgelegten Fläche entstehen, daher direkt entsorgen bzw. wenn möglich desinfizieren.
- Tragedauer max. dreimal 120 Minuten jeweils unterbrochen durch eine Erholungsdauer von 30 Minuten.
- Bei geplanter Wiederverwendung auf nachfolgende Kennzeichnungen achten:
  NR = Mehrfachgebrauch auf die Dauer einer Arbeitsschicht begrenzt
  R = Wiederbenutzung über die Dauer einer Arbeitsschicht hinaus möglich
- Beim erneuten Aufsetzen hygienisch einwandfreie, unbenutzte Handschuhe tragen und diese danach direkt entsorgen.
- Bei einer spürbaren Erhöhung des Atemwiderstandes Atemschutzmaske nicht mehr benutzen und entsorgen.
- Wird während der Benutzung eine Beeinträchtigung/ Veränderung des Geruchs- oder Geschmackssinnes bemerkt, muss die Atemschutzmaske ausgetauscht werden.
- Angebot der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung G 26 - Atemschutzgeräte

Maßnahmen bei Betriebsstörungen

- Liegen Beschädigungen vor bzw. ist die Funktionsweise beeinträchtigt, ist die Atemschutzmaske nicht mehr zu benutzen und zu entsorgen.

Maßnahmen bei Unfällen/Notfällen und zur Ersten Hilfe

- Jeder Unfall ist in das Verbandbuch einzutragen. Der Vorgesetzte ist zu informieren.
- Arzt und/oder Rettungswagen alarmieren, Ruhe bewahren.

Notruf Feuerwehr und Notruf Rettungsleitstelle: (0)-112

Zusätzliche notwendige Maßnahmen

- Kontaminierte und der Verwendung entzogene Atemschutzmasken sind fachgerecht zu entsorgen.
- Ist die vom Hersteller vorgeschriebene Lagerfrist abgelaufen, darf die Atemschutzmaske nicht verwendet werden und muss entsorgt werden.
- Bereitgestellte oder zeitweise abgelegte Atemschutzmasken müssen trocken, gegen Verschmutzung, Feuchtigkeit und andere Beeinträchtigungen geschützt, gelagert und transportiert werden.
- Atemschutzmasken nicht bei Umgebungsatmosphäre von weniger als 17 Vol.-% Sauerstoff tragen.

LANDKREIS BÖBLINGEN

BETRIEBSANWEISUNG

gemäß §14 GefStoffV

Tätigkeit	GEFAHRSTOFF
Händedesinfektion	**Sterillium und Aseptoman - Alkoholhaltige Händedesinfektionsmittel** Anteile von z.B. 1-Propanol, Isopropanol, Ethanol

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

Signalwort: **Achtung**

Es handelt sich um Händedesinfektionsmittel, die z.B. Ethanol, 1-Propanol oder Isopropanol enthalten. Die Produkte können deshalb leichtentzündbar und brennbar sein. Beim Einsatz größerer Mengen können mit Luft explosionsfähige Gemische entstehen. Bei häufigem und lang an dauerndem Einsatz kann es zur Hautentfettung kommen. Isopropanol verursacht schwere Augenreizungen, 1-Propanol schwere Augenschäden. Die Produkte können die Atmungsorgane reizen.

Sie gelten als wassergefährdend und dürfen nicht in größeren Mengen in die Kanalisation oder ins Erdreich gelangen.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

- Nach Möglichkeit für sehr gute Belüftung am Arbeitsplatz sorgen. Nach der Händedesinfektion nicht unmittelbar im Anschluss in die Nähe von Zündquellen (z. B. elektrische Geräte) und offenen Flammen kommen, abwarten bis die Hände abgetrocknet sind, ca. 30 Sekunden. Nicht rauchen. Keine Aerosole einatmen.
- Im Originalgebinde bei Raumtemperatur lagern.
- Hände regelmäßig waschen und mit Einmalhandtüchern abtrocknen.

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Verschüttete Flüssigkeit mit saugfähigem Material (Universalbinder) aufnehmen und entsorgen. Achtung: erhöhte Brand- und Explosionsgefahr! Eindringen der Flüssigkeit in Kanalisation und tiefer gelegene Räume verhindern. Bei Brand in der Umgebung Behälter und Gebinde mit Sprühwasser kühlen! Im Gefahrenfall (Feuer, Rauch, Explosion) ist die Feuerwehr zu informieren. Feuerlöscher benutzen und Mitarbeiter in den umliegenden Bereichen informieren und die angrenzenden Bereiche (z. B. Büros, Verkehrswege) sofort verlassen. Bei Feuerlöschereinsatz auf Selbstschutz achten.

NOTRUF: 0-112 (Feuerwehr/Rettungsleitstelle)

ERSTE HILFE

Hautkontakt:	Benetzte Kleidung entfernen, mit reichlich Wasser abwaschen.
Augenkontakt:	10 Min. bei geöffnetem Lidspalt mit Wasser ausspülen, Augenarzt aufsuchen.
Verschlucken:	Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Arzt hinzuziehen.
Einatmen:	Frische Luft zuführen, bei anhaltender Benommenheit oder Unwohlsein sofort Arzt aufsuchen.

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Leere Gebinde an Lieferanten zurückgeben oder vollständig entleert in Abfallentsorgung geben. Restbestände sind gesondert zu entsorgen, nicht in den Hausmüll geben und nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Gebrauchte, benetzte Putzlappen oder benetztes Streumaterial in gekennzeichneten, verschlossenen und chemikalienbeständigen Behältnissen zur Fachentsorgung einem anerkannten Entsorgungsbetrieb übergeben.

LANDKREIS BÖBLINGEN

Bundesministerium für Gesundheit

BZgA Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Aktuelles

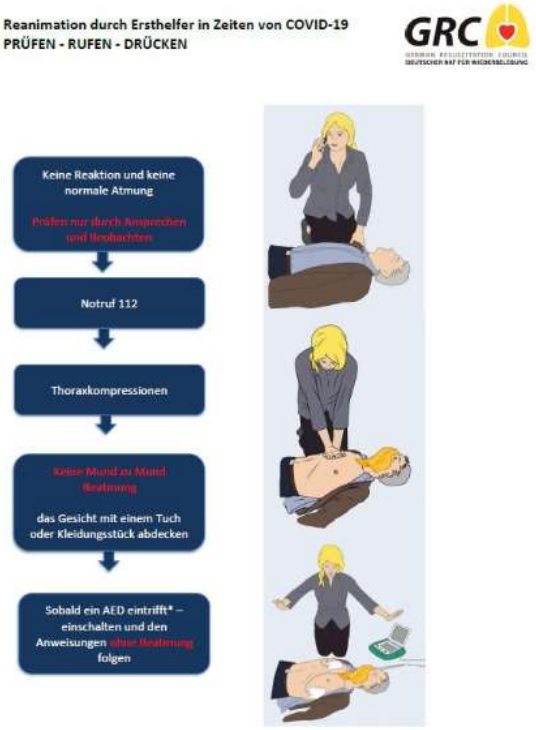

Empfehlungen zur Durchführung von Wiederbelebungsmaßnahmen im Umfeld der COVID-19-Pandemie

17. April 2020: Die COVID-19-Pandemie hat in den vergangenen Wochen zu erheblichen Veränderungen in allen Lebensbereichen geführt. Wiederbelebungsmaßnahmen bei einem Herz-Kreislaufstillstand sind diesem Zusammenhang besonders herausfordernd, denn es gilt sowohl Ersthelferinnen und -helfer als auch medizinisches Personal zu schützen. Der Vorstand des Deutschen Rates für Wiederbelebung (GRC) hat Empfehlungen unter anderem für die Laienreanimation formuliert:

- Das Coronavirus wird durch infizierte Tröpfchen übertragen. Aus diesem Grund soll sich die Helferin / der Helfer nicht dem Gesicht der bewusstlosen Person nähern, um ggf. Atemgeräusche zu hören oder einen Luftzug zu spüren, sondern sich auf das Überstrecken des Nackens mit Anheben des Kinns und die Beobachtung etwaiger Brustkorbbewegungen beschränken. Wenn keine Brustkorbbewegungen erkennbar sind, ist davon auszugehen, dass die betroffene Person nicht atmet.

- Fehlt die Reaktion auf Ansprache bzw. Berührung und ist keine Atembewegung sichtbar (PRÜFEN) ist sofort der Rettungsdienst unter der Nummer 112 zu alarmieren (RUFEN) und unverzüglich mit der Herzdruckmassage zu beginnen (DRÜCKEN). Die Wiederbelebungsmaßnahmen durch Laien sollen sich bei unbekannten Hilfsbedürftigen auf die Herzdruckmassage beschränken. Auf die Atemspende soll in diesen Fällen verzichtet werden. Das Gesicht des Betroffenen kann zusätzlich durch ein Tuch oder Kleidungsstück bedeckt werden

- Wird ein öffentlich zugänglicher Automatisierter Externer Defibrillator (AED) durch eine zweite Person gebracht, gilt es den Anweisungen des Gerätes zu folgen, aber auf die Atemspende zu verzichten. Wichtig bleibt weiterhin: Die Herzdruckmassage darf nicht unterbrochen werden, um den AED zu holen.

- Generell gilt: Bei Personen aus dem häuslichen Umfeld (z.B. Familienmitglieder) ist durch das bestehende enge Zusammenleben von einer geringeren Ansteckungsgefahr durch das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen als bei Unbekannten.

Die gesamte Stellungnahme des GRC zu Wiederbelebungsmaßnahmen im Umfeld der COVID-19-Pandemie erhalten Sie hier

Zur Grafik

LANDKREIS BÖBLINGEN

Selbstauskunft – Risikogruppen

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Amt, Sachgebiet _____

Anschrift Einsatzort _____

Tätigkeit _____

☐ Hiermit zeige ich an, dass ich zur Risikogruppe zähle
(> 60 Jahre, Grunderkrankung wie Diabetes, Erkrankung des Atmungssystems, der Leber/Niere, Krebserkrankung, Immunschwäche, vorliegende Schwangerschaft).

Folgende Tätigkeiten kann ich nicht ausüben/nur eingeschränkt ausüben:

_____

_____

Folgende Schutzmaßnahmen sind aus meiner Sicht notwendig:

_____

_____

☐ Die Schutzmaßnahmen sind ausreichend/bzw. wurden wie folgt geschaffen:

☐ Homeoffice ☐ Weitere:

☐ Ich wünsche eine Beratung von Seiten des Betriebsarztes.

☐ Ich kann meinen Dienst ohne Einschränkung versehen/

☐ Besonderheiten:

_____ _____

Datum Unterschrift Mitarbeiter/in

Zur Kenntnis genommen:

_____ _____

Datum Unterschrift Amtsleitung

Hinweis: Das Dokument ist zu senden an info-corona@lrabb.de